VERORDNUNG (EWG) Nr. 2971/76 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 537/70 in bezug auf die Qualitätsnormen für Bulben von Iris danfordiae und Iris reticulata

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (1), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 949/75 (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 wurden die Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen festgesetzt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die gegenwärtigen Anbauverfahren sowie die im Handel befindlichen Kultivare und Hybriden von Iris reticulata eine Anpassung der Mindestgrößen der Bulben von Iris danfordiae und Iris reticulata erforderlich machen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/70 der Kommission vom 23. März 1970 (4) sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach dritten Ländern abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen zu treffen. Für Iris reticulata haben sich die Handelsanforderungen einiger Drittländer den Handelsanforderungen der Gemeinschaft angenähert. Es ist daher angezeigt, die den Mitgliedstaaten für dieses Erzeugnis erteilte Ermächtigung aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Teil III des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 315/68 wird wie folgt geändert:

— In der Zeile „Iris danfordiae" — wird die Angabe „4,5 cm" in der Spalte Mindestgröße durch „5,0 cm" ersetzt,

— werden die Größenklassen „4,5 bis 5,5 aufwärts" ersetzt durch „entfällt";

— in der Zeile „Iris reticulata" wird in der Spalte „Erzeugnisse (botanische Bezeichnung)" hinzugefügt „deren Kultivare und Hybriden".

Artikel 2

(1) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 537/70 wird „Iris reticulata" gestrichen.

(2) Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 537/70 werden die Bestimmungen betreffend Iris reticulata gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 71 vom 21. 3. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1975, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 67 vom 24. 3. 1970, S. 10.